

So war der Legat Rudolf von vornherein bereit, die polnische Unterstützung in Böhmen mit Zugeständnissen in der Ordensfrage zu erkaufen; immerhin hat er in Anbetracht der Lage mit diplomatischem Geschick ziemlich Beachtliches auch zu Gunsten des Ordens erreicht. Er konnte ihn vor der von den Polen angestrebten gänzlichen Vertreibung aus Preußen retten, zumal auch Polens Hilfsmittel erschöpft waren, und die Berücksichtigung der Lehnsexemption des Ordens durchsetzen.

Als Meisterstück der Verhandlungskunst Bischof Rudolfs dürfte aber der Einbau der Klausel zu bewerten sein, daß die päpstliche Bestätigung für den Friedensvertrag einzuholen sei. Wenn er den polnischen Wünschen weitgehend entgegengekommen war, so erwartete der Papst dafür, König Kasimir werde seine böhmischen Wünsche erfüllen. Sollte aber der Polenkönig Schwierigkeiten machen, bot die Bestätigungsklausel eine Möglichkeit, auf ihn einen Druck auszuüben. Über das polnische Interesse an einer päpstlichen Bestätigung des Friedensvertrages haben wir bereits gesprochen. Später allerdings, als die päpstliche Bestätigung ausgeblieben war und der Orden — darauf fußend — den Vertrag anfocht, behauptete man polnischerseits, daß diese kuriale Sanktion zwar willkommen, aber im Grunde überflüssig gewesen wäre¹⁶¹). Doch gibt der Wortlaut des Vertrages für diese Interpretation keinen Anhaltspunkt. Zunächst war ja der Papst geneigt gewesen, die erwünschte Bestätigung zu erteilen, allerdings nur als Gegenleistung für die polnische Intervention in Böhmen¹⁶²), doch König Kasimir war dieser Preis zu

¹⁶¹) Bei den Verhandlungen in Posen 1510 (vgl. Forstreuter — w.o. Anm. 1 — S. 40—45 und 131—134) bestritt der Orden die Gültigkeit des Vertrages besonders mit dem Hinweis auf die fehlende päpstliche Bestätigung; dagegen wollten die Polen die Notwendigkeit einer solchen nicht zugestehen. Während sie zunächst nur erklärten, die Mitwirkung des Legaten enthalte implicite bereits die Zustimmung des Papstes, wandten sie sich später auch grundsätzlich gegen einen päpstlichen Mitwirkungsanspruch, da die Übereinkunft der beiden vertragschließenden Parteien genüge und keinerlei Bestätigung bedürfe. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen bestritten sie dann auch, daß dem Papst überhaupt jemals ein Verfügungsrecht über Preußen zugestanden habe, da es in der Weltlichkeit stets Polen unterworfen gewesen sei. — Die offiziellen Posener Akten sind nach einer polnischen Handschrift gedruckt von Xaver Liske, *Zjazd w Poznaniu w roku 1510* [Die Zusammenkunft in Posen im Jahre 1510]. SB. Krakau 1875, S. 190 ff. Der von Forstreuter, S. 131—133 besprochene Ordensfoliant 275 des Königsberger Staatsarchivs (jetzt im Staatlichen Archivlager Göttingen) ist von einem Teilnehmer, dem Breslauer Domherrn Stanislaus Sauer, geschrieben und enthält einen besseren und ausführlicheren Text. Die vollständige Fassung liegt im Zentralarchiv des DO.s in Wien.

¹⁶²) Vgl. Weise, Die staatsrechtlichen Grundlagen S. 18.